§ 1 Zweck, Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein "Musical Ensemble Erft" mit Sitz in 50170 Kerpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenführung junger Menschen durch Schauspiel, Musik und Tanz, insbesondere das Medium Musical/Musiktheater. Durch seine Aufführungen will der Verein das kulturelle Leben in Kerpen und dem Rhein-Erft-Kreis nachhaltig bereichern.
- (2) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V."
- (3) Er hat den Sitz in 50170 Kerpen.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Satzungszweck der Förderung der Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben und Aufführungen und der damit verbundenen Möglichkeit für die Darsteller, eigene schauspielerische und musikalische Fähigkeiten weiter zu entwickeln. Dabei stellt sich das Ensemble auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Handeln und der Übernahme von Verantwortlichkeiten in und für die Gruppe wird in besonderem Maße Rechnung getragen. Die gemeinsame Arbeit soll die Fähigkeit eines jeden Einzelnen, einander in Respekt und Toleranz gegenüberzutreten, weiter stärken. Kontakte zu gleichstrebenden Vereinen und Einrichtungen in Kerpen und der Region sollen gepflegt und vertieft werden.
- (2) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein und dessen Mitglieder verpflichten sich ausdrücklich zur Toleranz und zum Dialog zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalitäten, Religionszugehörigkeiten, Lebensorientierungen und Weltanschauungen im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres sowie jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Natürliche Personen dürfen sowohl aktive als auch passive Mitglieder werden, juristische Personen dürfen nur passive Mitglieder werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt durch den Eintritt in den Verein und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per Brief oder E-Mail. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels oder das Absendedatum der E-Mail.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Vereinsmitglieder, die aktiv auf der Bühne bei Aufführungen mitwirken wollen, müssen

grundsätzlich bei mindestens 60% der Proben anwesend sein.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Mindestsatz beträgt 3 Euro pro Monat für Schüler, Studenten, Auszubildende und 5 Euro für alle übrigen Mitglieder. Sollte ein Mitglied aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, so wird in einer Vorstandssitzung ggf. über eine Härtefallregelung entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der 1. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich im Sinne zuvor gefasster Vorstandsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über eine Erweiterung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe § 8).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt und zwar unabhängig davon, ob diese Wahl vor oder nach Ablauf der zwei Jahre erfolgt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Erstellung des künstlerischen Programms / Terminplanung;
- f) Abschluss und Kündigung von Verträgen;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Mitgliedern des Vorstandes (bei Erweiterung des Vorstandes mind. 75%) anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären.
- (8) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vereins zu ersetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Ebenfalls ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail oder persönlicher Aushändigung) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens oder dem auf einer Empfangsbestätigung aufgeführtem Datum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse/ Mailadresse gerichtet ist oder vom Mitglied auf einer Empfangsliste gegengezeichnet wird.
- (4) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- a) Aufgaben des Vereins;
- b) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- c) Mitgliedsbeiträge;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Auflösung des Vereins.
- f) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 75% Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
(2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag

eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(3) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Planet Kultur e.V., Wormser Str. 45, 50677 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kerpen, 11.11.2014